

# **Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)**

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Bewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Als Maßstab der Feststellung dienen Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen gemäß §§ 4 bis 6. Ist die Eignung aus den Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig erkennbar, erfolgt ein Eignungsgespräch gemäß §§ 7 bis 9.

### **§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Eignungsverfahren Beteiligten sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

### **§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren wird auf den Internetseiten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt gemacht. Zuständig dafür ist der Studiengangsleiter. In der Bekanntmachung sind die Bewerbungsanschrift,

die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und deren Eingangsfrist zu benennen.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind der Checkliste der Servicestelle Masterstudium (<http://www.master.eah-jena.de>) zu entnehmen.

Aus den Bewerbungsunterlagen sollen auf jeden Fall hervorgehen:

- Art und Note des qualifizierenden Abschlusses im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
- Notenübersicht über die belegten Fächer,
- Nachweise über zulassungsrelevante Zusatzqualifikationen oder Weiterbildungen gemäß § 8 Abs. 1b der Studienordnung,
- Motivation für das Masterstudium,
- Auslands- und Praxiserfahrung,
- gute Kenntnisse in der deutschen Sprache.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind an die Servicestelle Masterstudium (<http://www.master.eah-jena.de/>) zu richten. Das Bewerbungsverfahren sowie die Postanschrift sind der genannten Seite zu entnehmen.

(4) Die Eignungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, wovon die Mehrzahl Professoren sind. Die Mitglieder der Eignungskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen durch Beschluss bestimmt. Sie wählen einen Vorsitzenden, der Professor sein muss.

(5) Die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Studiengangleiters.

## **III. Abschnitt: Eignungsverfahren**

### *1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen*

### **§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel**

(1) Der Bewerber wird zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ohne weitere Eignungsprüfung zugelassen, wenn er die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 der Studienordnung erfüllt, über Deutschkenntnisse verfügt, die mindestens den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen, und das Zeugnis seines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften eine Note von 2,5 oder besser ausweist.

(2) Für zum Eignungsverfahren zugelassene Bewerber, die nicht unter Absatz 1 fallen, erfolgt die Bewertung anhand folgender Kriterien:

- (a) Note, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt,

(b) Vorhandensein erforderlicher Vorkenntnisse aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens durch Erststudium, berufliche Praxis und Weiterbildungen,

(c) Qualität des Motivationsschreibens,

(d) sowie insbesondere für den Studiengang besonders qualifizierende Praxiserfahrung.

(3) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkundigenprüfung des Niveaus B2 vorgeschrieben.

(4) Stellt die Eignungskommission fest, dass sich anhand der Bewerbungsunterlagen die Eignung bzw. Nichteignung nicht eindeutig beurteilen lässt, wird der Bewerber zu einem klärenden Eignungsgespräch gemäß dem 2. Unterabschnitt eingeladen.

### **§ 5 Beratung, Bewertung**

(1) Die Beratungen der Eignungskommission erfolgen nicht öffentlich.

(2) Die Eignungskommission bewertet die Leistungen der Bewerber im Eignungsverfahren. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Bewertungskriterien nach § 4. Die Bewertung soll in einer Sitzung erfolgen.

(3) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle Entscheidungen der Eignungskommission und die sie tragenden Gründe. Sie ist vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu unterzeichnen und 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Versucht ein Bewerber das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung für sich selbst oder einen Mitbewerber zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet. Eine Wiederholung des Verfahrens gemäß § 6 Absatz 3 ist ausgeschlossen.

(5) Die Eignungskommission erstellt eine Liste der für geeignet befundenen Bewerber, die durch Feststellung des Dekans verbindlich wird.

### **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit, Einspruch**

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Ein Zulassungsbescheid mit Auflagen oder ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.

(3) Kann ein Bewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal für ein Folgesemester zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung eines Bewerbers gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe seiner Eignung heraus, so verliert er die Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und ist zu exmatrikulieren.

## *2. Unterabschnitt: Eignungsgespräch*

### **§ 7 Zweck des Eignungsgesprächs**

Mit dem Eignungsgespräch soll die Eignung des Bewerbers in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften überprüft werden, die anhand der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4, Abs. 4 nicht eindeutig beurteilt werden konnten, wie z. B.:

- inhaltliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den relevanten Fachgebieten,
- sprachliche Kenntnisse
- Motivation

### **§ 8 Durchführung des Eignungsgesprächs**

(1) Die zum Eignungsgespräch zugelassenen Bewerber werden durch den Studiengangsleiter mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(2) Der Bewerber hat seine Teilnahme am Eignungsgespräch dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen umgehend zu bestätigen.

(3) Weist ein Bewerber vor Beginn des Eignungsgesprächs nach, dass er aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, so wird ihm einmalig ein zumutbarer Ersatztermin für das Eignungsgespräch angeboten.

(4) Das Eignungsgespräch wird von der Eignungskommission in einer nicht öffentlichen Sitzung durchgeführt.

### **§ 9 Beratung, Bewertung**

Hinsichtlich Beratung und Bewertung der Eignung gelten § 4 und § 5 entsprechend.

## *3. Unterabschnitt: Schlussbestimmungen*

### **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 11 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.

(3) Hält die Eignungskommission des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie ihm nicht ab, so leitet sie den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 29. März 2017

Prof. Dr. W. Eibner  
Der Dekan des Fachbereiches  
Wirtschaftsingenieurwesen

### **Genehmigung**

Jena, den 07. April 2017

Prof. Dr. G. Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena